



Einleitung

Die Hauck & Aufhäuser Innovative Capital Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („HAIC“ genannt) ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“ genannt) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die HAIC ist im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung autorisiert, deutsche Spezialfonds (nach KAGB §282 & §284) sowie luxemburgische AIFs durch das EU Passporting zu verwalten. Die HAIC ist gemäß Erlaubnisantrag spezialisiert u.a. auf Kryptowerte im Sinne von §1 Absatz 11 Satz des Kreditwesengesetzes sowie §284 Abs. 2 Nr. 2 j KAGB.

Nachhaltigkeitsrisiken & -Faktoren

Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Corporate Governance (nachfolgend „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiko bilden keine Risikokategorie an sich, sondern manifestiert sich als Auswirkung in andere Risikoarten, vorwiegend im Marktrisiko.

Artikel 2 (24) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Unter nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Vermögensverwalter auf Dritte, z. B.: Treibhausgasemissionen, den CO₂-Fußabdruck, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien und Exposure in geächtete Waffen

(z.B. Bio- und chemische Waffen, Streumunition, Landminen).

Offenlegungspflichten

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt. Das wesentliche Ziel der SFDR ist dabei Transparenz zu schaffen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden („comply or explain“).

Keine Integration von Art. 3 und Art. 4 im Anlageentscheidungsprozess (comply or explain)

Die SFDR etabliert eine Verbindung zwischen dem Erfordernis, Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen (Artikel 3 SFDR) und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 4 SFDR). Beide Konzepte basieren auf dem gleichen Fundament, d.h. der Ausgangspunkt ist jeweils die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren.

Für beide genannten Artikel wählt die HAIC aktuell den „Explain“-Ansatz, d.h., dass aufgrund der festgelegten und gewählten Anlagestrategie und dem Fokus auf Kryptowerte, Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht bei den Investitionsentscheidungen für die verwalteten Fonds berücksichtigt werden (Artikel 6 SFDR).

Zudem stehen für die neue, noch sehr kleine Nische der Kryptowerte, nur mangelhafte und unvollständige Daten zur Verfügung.